

Theorie und Praxis der Diskursforschung

Maya Halatcheva-Trapp

Elternschaft im Wechselspiel von Deutungsmustern und Diskurs

Ein wissenssoziologischer Blick auf die
Trennungs- und Scheidungsberatung



Springer VS

Theorie und Praxis der Diskursforschung

Reihe herausgegeben von
R. Keller, Augsburg, Deutschland

Seit Mitte der 1990er Jahre hat sich im deutschsprachigen Raum in den Sozial- und Geisteswissenschaften eine lebendige, vielfach interdisziplinär arbeitende empirische Diskurs- und Dispositivforschung entwickelt. Vor diesem Hintergrund zielt die vorliegende Reihe durch die Veröffentlichung von Studien, Theorie- und Diskussionsbeiträgen auf eine weitere Profilierung und Präsentation der Diskursforschung in ihrer gesamten Breite. Das schließt insbesondere unterschiedliche Formen sozialwissenschaftlicher Diskursforschung und Diskursperspektiven angrenzender Disziplinen sowie interdisziplinäre Arbeiten und Debatten ein. Die einzelnen Bände beschäftigen sich mit theoretischen und methodologischen Grundlagen, methodischen Umsetzungen und empirischen Ergebnissen der Diskurs- und Dispositivforschung. Zudem kommt deren Verhältnis zu anderen Theorieprogrammen und Vorgehensweisen in den Blick. Veröffentlicht werden empirische Studien, theoretisch oder methodologisch ausgerichtete Monographien sowie Diskussionsbände zu spezifischen Themen.

Reihe herausgegeben von

Reiner Keller

Universität Augsburg

Weitere Bände in der Reihe <http://www.springer.com/series/12279>

Maya Halatcheva-Trapp

Elternschaft im Wechselspiel von Deutungsmustern und Diskurs

Ein wissenssoziologischer Blick auf die
Trennungs- und Scheidungsberatung

 Springer VS

Maya Halatcheva-Trapp
Dortmund, Deutschland

Dissertation Ludwig-Maximilians-Universität München, 2016

Theorie und Praxis der Diskursforschung

ISBN 978-3-658-22574-2

ISBN 978-3-658-22575-9 (eBook)

<https://doi.org/10.1007/978-3-658-22575-9>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2018

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer VS ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Meinen Eltern

Inhalt

Einleitung	1
1 Die Kindschaftsrechtsreform 1998	5
1.1 Die Neuregelung des gemeinsamen Sorgerechts	5
1.2 Der Auftrag der Beratung	7
2 Elternschaft als symbolische Ordnung	9
2.1 Leitbilder von Familie	13
2.1.1 Empirische Erforschung	13
2.1.2 Theoretische Konzeptualisierung	15
2.2 Familienrhetorik	19
2.3 Diskurse um Elternschaft, Familie und Paarbeziehung	21
2.3.1 Familie in der wissenssoziologischen Diskursforschung	21
2.3.2 Beraterisch-therapeutische Diskurse: Stand der Forschung	24
2.3.2.1 Anmerkung zu populärwissenschaftlichen Ratgebern	25
2.3.2.2 Die Studien im Einzelnen	27
2.3.3 Zusammenfassung	38
3 Zum Verhältnis von Wissen, Profession und Diskurs	41
3.1 Das Expertenwissen von Professionellen	41
3.2 Professionale Arbeit als Arbeit am Fall	43
3.3 Diskursives Feld Familienberatung	47

4 Die Deutungsmusterkategorie in der Wissenssoziologie	51
4.1 Deutungsmuster und Alltagserfahrung	52
4.1.1 Die strukturtheoretische Begründung der Deutungsmusterkategorie	52
4.1.2 Deutungsmuster zwischen Handlung und Struktur	54
4.2 Deutungsmuster als Formkategorie des Wissens	57
4.3 Deutungsmuster im Diskurs	59
4.3.1 Konzeptionelle Positionen	59
4.3.2 Deutungsmuster im Diskurs der Trennungs- und Scheidungsberatung	61
5 Fragestellung: Elternschaft im Wechselspiel von Deutungsmustern und Diskurs	63
6 Interviewtranskripte als Dokumente eines Spezialdiskurses	65
6.1 Entstehungskontext der Daten	65
6.2 Die Interviewsituation als Ort der Diskurs(re)produktion	68
6.3 Primärforschung und Re-Analyse	71
7 Rekonstruktion von Deutungsmustern im Stil der GTM	75
7.1 Die Heuristik der Schlüsselkategorien	75
7.2 Exkurs: GTM und Deutungsmusteranalyse in Diskursforschung	77
7.3 Die Feinanalyse der Interviewdaten	78
8 Die diskurseigenen Deutungsmuster <i>Partnerschaftlichkeit</i> und <i>Sorge</i> .	83
8.1 Deutungsmuster <i>Partnerschaftlichkeit</i>	84
8.1.1 Kategorie <i>Beziehungsarbeit: Rationalität</i> und <i>Vertrauen</i>	84
8.1.1.1 Subkategorie <i>Rationalität</i>	86
8.1.1.2 Subkategorie <i>Vertrauen</i>	89
8.1.1.3 Diskursive Verflechtung von <i>Rationalität</i> und <i>Vertrauen</i>	92
8.1.2 Kategorie <i>Arbeit am Selbst: emanzipierte Mutterschaft</i> und <i>sensibilisierte Vaterschaft</i>	94
8.1.2.1 Subkategorie <i>emanzipierte Mutterschaft</i>	94
8.1.2.2 Subkategorie <i>sensibilisierte Vaterschaft</i>	100

8.1.3	Kategorie <i>Gleichheit</i> : sozialstrukturell und geschlechterkulturell	102
8.1.3.1	Dimension sozialstrukturelle Gleichheit	103
8.1.3.2	Dimension geschlechterkulturelle Gleichheit	105
8.2	Deutungsmuster <i>Sorge</i>	110
8.2.1	Die <i>Alltagsnähe</i> der Mütter und die <i>Alltagsferne</i> der Väter	111
8.2.2	Die diskursive Herstellung von <i>Alltagsferne</i> als Problem väterlicher Sorge	115
8.2.2.1	Eindeutige Verknüpfung von Alter, Emotionalität und Geschlecht	115
8.2.2.2	Ambivalente Verknüpfung von Alltagszeit und Geschlecht am Beispiel von Berufstätigkeit	120
8.3	Zusammenfassung: Sagbarkeiten im Feld der Trennungs- und Scheidungsberatung	125
9	Diskussion	131
9.1	Partnerschaftlichkeit, Elternschaft und die Persistenz des Paares ..	131
9.2	Elterliche Sorge – und Geschlecht	136
9.2.1	Die Bedeutung von Geschlecht für die Wechselwirkung von Deutungsmustern und Diskurs	137
9.2.2	Geschlechterwissen im Diskurs der Beratung	138
10	Schlusswort	143
	Literaturverzeichnis	145



Einleitung

„Wir sprechen von Familien, als ob wir alle wüssten, was Familien sind“, schreibt der britische Psychiater und Psychotherapeut Ronald D. Laing (1974: 13) und plädiert dafür, die ‚Definition der Situation‘¹ ernst zu nehmen, wenn Familie zum Gegenstand professionaler Bearbeitung gemacht wird. Mit diesem Prinzip werden sowohl die subjektiven Definitionen von Familien erfasst als auch diejenigen, die im spezialisierten Wissensvorrat von Professionellen vorhanden sind und deren Interventionen steuern. Worauf Laing aufmerksam macht, ist die Vielfalt der Perspektiven einerseits und die inhärente Unschärfe von Familie (Marshall u. a. 1993) andererseits. Familie ist Objekt stetiger gesellschaftlicher Deutungs- und Aushandlungsprozesse, die auf kulturellen, religiösen, politischen und wirtschaftlichen Arenen geführt werden und von Macht und Herrschaft durchdrungen sind (Lüscher 2003: 539). Zugleich gilt Familie als Ort der Privatheit und Autonomie. Diskursanalytische Zugänge setzen an diese simultane Einbettung von Familie in Privatheit und Öffentlichkeit an und verstehen gesellschaftspolitische Ordnungsvorstellungen als „programmatische Umschreibungen des Zusammenlebens“ (ebd.: 540). Demnach kann Familie, wie sie im Alltag gelebt wird, nicht ohne ihre moralische und politische Bewertung gedacht werden. Die Historikerin Stephanie Coontz (1992: 146) bezeichnet die autonome Kernfamilie als Mythos und sieht sie vielmehr als Kreation diverser Kräfte, die außerhalb des familialen Privatraums liegen. Für eine epochenspezifische Personifizierung dieser Kräfte stehen zum Beispiel der Priester in der Neuzeit, der Dichter in der Romantik und der Psychotherapeut in der Spätmoderne (Tänzler 1997: 126).

Diesen soziologischen und familienhistorischen Überlegungen folgend befasst sich die vorliegende Studie mit der diskursiven Konstruktion von Elternschaft in der Trennungs- und Scheidungsberatung. Elternschaft wird als ein geschichtlich

1 Vgl. das sogenannte Thomas-Theorem: „If people define situations as real, they are real in their consequences.“ (Thomas/Thomas 1928: 572)

vorgeformtes, wandelbares und normativ aufgeladenes Konstrukt analysiert, als symbolische Ordnung, die stets durch Interpretation hergestellt wird und zugleich für Interpretation bereitsteht (Soeffner 2000: 153). Elternschaft unterliegt – so die Annahme – einem „Deutungs-, Erläuterungs- und Redezwang“ (ebd.: 27). Die Studie fragt danach, welche Muster der Interpretation im Feld der Beratung als handlungsleitend gelten, wie sie inhaltlich strukturiert sind und mittels welcher diskursiven Strategien sie erzeugt werden. Ziel ist es, Versionen des Wissens um Elternschaft zu rekonstruieren, die im Diskurs der Trennungs- und Scheidungsberatung empirisch entfaltet werden. Beratung wird hier als ein diskursiv strukturiertes professionales Feld betrachtet, in dem – wie es Jacques Donzelot (1980: 15), Soziologe und Schüler von Foucault, formuliert – „die Erkennbarkeit der Familie begründet“ wird. Die Trennungs- und Scheidungsberatung ist eingebettet in den Kontext einer hochgradig institutionalisierten Kinder- und Jugendhilfe, die den professionalen Zugang zu Familien zwischen „Elternrecht und Kindeswohl“ (Bauer/Wiezorek 2007) legitimiert. Mit der Untersuchung von Beratung als diskursivem Feld ist die zweite forschungsleitende Annahme der Studie formuliert. Der Diskursbegriff, mit dem hier gearbeitet wird, entstammt dem Theorie- und Forschungsprogramm der Wissenssoziologischen Diskursanalyse (Keller 2008). Dieses Programm verknüpft theoretische und methodologische Prämissen der sozialkonstruktivistischen Wissenssoziologie von Peter L. Berger und Thomas Luckmann (1980), der Diskurstheorie Michel Foucaults sowie des Interpretativen Paradigmas. Diskurse werden definiert als ein „Komplex von Aussageneignissen und darin eingelassenen Praktiken, die über einen rekonstruierbaren Strukturzusammenhang miteinander verbunden sind und spezifische Wissensordnungen der Realität prozessieren.“ (Keller 2008: 235) Als kollektive, historisch hervorgebrachte und situierte Aussagepraktiken lassen sich Diskurse etwa im Hinblick auf ihre Regeln und Ressourcen und auf Strukturmuster der Produktion und Reproduktion von Bedeutungen untersuchen. Ein Beispiel für letzteres sind Deutungsmuster. Das Theorie- und Forschungsprogramm der Wissenssoziologischen Diskursanalyse (WDA) postuliert ein Wechselverhältnis von Deutungsmustern und Diskursen. Daran knüpft die dritte forschungsleitende Annahme dieser Studie an und lenkt den Analysefokus auf Deutungsmuster, die den beraterischen Diskurs um Elternschaft inhaltlich strukturieren. Sozio-historischer Hintergrund dieser Fragestellung ist die Neuregelung des gemeinsamen Sorgerechts im Zuge der Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1998. Diese Reform definiert den Rahmen des beraterischen Handelns und wird unmittelbar relevant für Elternschaft als Objekt professionaler Bearbeitung. Mit den genannten forschungsleitenden Annahmen – erstens von Elternschaft als symbolischer Ordnung, zweitens von Beratung als diskursivem Feld und drittens von einer Wechselwirkung von Deutungsmustern und Diskurs – arbeitet die Stu-

die an der Schnittstelle von Familien- und Wissenssoziologie und versteht sich als Plädoyer für die Stärkung von interpretativen und kulturtheoretisch inspirierten Analysen von Familie.²

Das Buch ist wie folgt aufgebaut. *Kapitel 1* stellt den sozio-historischen Kontext der Studie vor. Der Schwerpunkt liegt auf die Neuregelung des gemeinsamen Sorgerechts im Zuge der Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1998 und ihre Auswirkungen auf die professionelle Praxis der Trennungs- und Scheidungsberatung. Die darauffolgenden drei Kapitel stecken den theoretisch-methodologischen Rahmen der Studie ab. *Kapitel 2* zeichnet die Konturen einer interpretativen Familiensoziologie und systematisiert soziologische Zugänge, die Familie als symbolische Ordnung fassen. Diese Perspektive kommt zum Ausdruck in der Theoretisierung und Erforschung von Familienleitbildern, Familienrhetorik und Diskursen um Elternschaft, Familie und Partnerschaft. Die Arbeiten zu beraterisch-therapeutischen Diskursen bilden den Forschungsstand dieser Studie und werden daher ausführlicher präsentiert. *Kapitel 3* theoretisiert das Verhältnis von Wissen, Profession und Diskurs am Beispiel der Familienberatung. Zu diesem Zweck werden interpretative Konzepte von Expertenwissen, professionalem Handeln und Diskurs zusammengeführt und die diskursive Beschaffenheit professionalisierter Felder expliziert. *Kapitel 4* gibt Einblicke in die wissenssoziologische Diskussion über Deutungsmuster seit Anfang der 1970er Jahre. Diese Diskussion wird inhaltlich nach drei Hauptthemen dargestellt: erstens Deutungsmuster und Alltagserfahrung, zweitens Deutungsmuster als Formkategorie des Wissens und drittens Deutungsmuster im Diskurs. Im Anschluss wird das Vorhaben dieser Studie theoretisch-methodologisch verortet und erläutert. Der Fokus liegt auf die gegenstandsspezifische Entwicklung einer Heuristik, die Deutungsmusteranalyse und Grounded Theory Methodologie (GTM) verbindet. Im *Kapitel 5* wird die Fragestellung hergeleitet und ausformuliert. Dabei wird insbesondere die methodologische Schwerpunktsetzung der Arbeit verdeutlicht. Die darauffolgenden zwei Kapitel befassen sich mit Methodologie und Methode der Studie. Im *Kapitel 6* wird eine Argumentation entwickelt, warum Experteninterviews als Dokumente eines Spezialdiskurses analysiert werden können. Das Kapitel beschreibt den Entstehungskontext des Datenmaterials, bespricht die Interviewsituation als Ort der Diskurs(re)produktion und reflektiert die Re-Analyse der Interviews. Im *Kapitel 7* wird die Auswertung der Daten im Stil der GTM erläutert

2 Das Dissertationsprojekt wurde finanziell unterstützt mit einem sechsmonatigen Stipendium für Gastwissenschaftler*innen des Deutschen Jugendinstituts e. V. sowie einem zweijährigen Promotionsstipendium der Landeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (LAKOF).

und begründet, warum die herausgearbeiteten Schlüsselkategorien als diskurseigene Deutungsmuster zu verstehen sind. *Kapitel 8* präsentiert die Ergebnisse der Auswertung – die Deutungsmuster *Partnerschaftlichkeit* und *Sorge*. Sie sind die Regulative, die den beraterischen Diskurs um Elternschaft inhaltlich strukturieren. Im *Kapitel 9* werden theoretisch-methodologische Annahmen der Studie, Ergebnisse des Forschungsstandes und diskurseigene Deutungsmuster zusammengeführt. Die Befunde erfahren hier eine weitere soziologische Abstraktion, die in zwei Themen mündet: erstens die Paarzentrierung des beraterischen Diskurses um Elternschaft und zweitens die Bedeutung von Geschlecht für die Wechselwirkung von Deutungsmustern und Diskurs. Diese Themen werden wissenssoziologisch und geschlechtertheoretisch diskutiert. *Kapitel 10* schließt das Buch ab.



Die Kindschaftsrechtsreform 1998

1

Den sozio-historischen Kontext der Studie bildet die Einführung des gemeinsamen Sorgerechts nach Trennung und Scheidung im Zuge der Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1998. Diese Reform wird hier als historische Zäsur verstanden, weil sie neue Anforderungen an die Beratungspraxis heranträgt. Im Folgenden wird das gemeinsame Sorgerecht nach der Kindschaftsrechtsreform (1.1) und die daraus resultierenden Änderungen für die Trennungs- und Scheidungsberatung (1.2) vorgestellt.

1.1 Die Neuregelung des gemeinsamen Sorgerechts

Das Gesetz zur Reform des deutschen Kindschaftsrechts trat am 01.07.1998 in Kraft. Die Neuregelung erfasst das Recht der elterlichen Sorge, das Umgangsrecht, das Abstammungsrecht, das Adoptionsrecht, das Namensrecht, das Verfahrensrecht sowie das Kindesunterhaltsrecht. Das Kindschaftsrecht ist nicht in einem eigenständigen Gesetz gebündelt. Teile davon sind schwerpunktmäßig im Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) enthalten, weitere Teile sind im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII), in der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) zu finden (Wiesner 1998: 5).

Für die vorliegende Studie sind die Neuregelungen im Sorge- und Umgangsrecht relevant. Die gemeinsame Sorge gehört zu den kontrovers diskutierten Themen der Kindschaftsrechtsreform, denn die Änderungen haben konkrete alltagspraktische Auswirkungen auf das Leben der Eltern und der Kinder nach einer Trennung oder Scheidung (Liebthal 2004: 20 f.). Mit der Reform wurde der so genannte Zwangsverbund, d. h. die Verknüpfung von Scheidungs- und Sorgerechtsverfahren aufgelöst. Diese Auflösung erlaubt Eltern in Trennung und Scheidung, das gemeinsame Sorgerecht auch ohne gerichtliche Intervention weiterzuführen. Die Möglichkeit zur

Fortführung der gemeinsamen Sorge war zwar seit dem Jahr 1982 mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gegeben. Faktisch wurde sie jedoch kaum umgesetzt und erst im Zuge der Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1998 gesetzlich verankert (Schwab 2002: 188 f.).

Die Reform gilt als eine „Modernisierung des Kindschaftsrechts“ (ebd.: 181), die sowohl als Reaktion auf den Wandel von Lebenswirklichkeiten wie auch als rechtliches Instrument zur Veränderung von Wirklichkeit verstanden wird. Die Modernisierung im Sinne einer staatlichen Deregulierung in Scheidungs- und Sorgerechtssachen zielt zum einen auf Stärkung der Entscheidungsautonomie der Eltern ab, zum anderen auf Verbesserung der Rechtsposition des Kindes (Liebthal 2004: 37). Das Kind als Rechtssubjekt und dessen Wohl rücken damit ins Zentrum des familienpolitischen Handelns. Für die Ausgestaltung familiärer Nachtrennungsbeziehungen im Sinne des Kindeswohls wird die „Bedeutung des Zusammenwirkens und der Einigung der Eltern“ (Deutscher Bundestag 1997: 81) hervorgehoben. Das Kindeswohl gilt im Fall von Trennung und Scheidung als zentrale Referenz des elterlichen, beraterischen und richterlichen Handelns. Durch das gemeinsame Sorgerecht soll dem Kind ein Fortbestehen des Kontakts zu *beiden* Eltern ermöglicht werden. Zugleich geht der Gesetzgeber davon aus, dass *beide* Eltern ihre Verantwortung für ihr gemeinsames Kind auch nach der Trennung teilen werden:

„Mit diesem Wechsel der juristischen Konzeption hoffte man [...], dass die gemeinsame Verantwortung beide Eltern weiterhin an das Kind binden wird. Dahinter steht die Idealvorstellung, dass es für das Wohl des Kindes am besten (wenn nicht sogar unabdingbar) ist, wenn es durch beide Eltern erzogen wird und beide Eltern als Bezugspersonen behält.“ (Schwab 2002: 190)

Die gemeinsame Sorge kann in der Regel nicht in derselben Form ausgestaltet werden wie dies vor der Trennung der Fall war. Durch die elterliche Trennung gilt der persönliche Kontakt zwischen Eltern und Kind als „naturgemäß begrenzt“ (Liebthal 2004: 41). Die alltagspraktischen Implikationen des gemeinsamen Sorgerechts sehen vor, dass nach Trennung der Eltern das Kind hauptsächlich bei einem Elternteil lebt (Kostka 2004: 10 f.). Dieser Elternteil verfügt über das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Der Kontakt zum anderen Elternteil gestaltet sich in Form vom sogenannten Umgang. Das bedeutet, dass sich Kind und Elternteil in bestimmten zeitlichen Abständen treffen: „Die Begegnungen von Vater bzw. Mutter und Kind im Rahmen des Umgangsrechts finden typischerweise außerhalb der alltäglichen Lebensvollzüge des Kindes statt.“ (Schwab 2002: 188) Das Umgangsrecht ist primär ein subjektives Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern. Die Eltern hingegen sind „zum Umgang mit dem Kind ‚verpflichtet und berechtigt‘.“ (Hinze 2014:

271) Angesichts der getrennten Wohnorte wird die Ausübung einer gemeinsamen elterlichen Verantwortung in zwei Bereiche geteilt: zum einen Angelegenheiten des täglichen Lebens, zum anderen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung. Erstere dürfen vom Elternteil allein entschieden werden, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Lebensmittelpunkt hat. Sie haben keine schwer widerrufbaren Folgen auf das Leben des Kindes. Zweitere bedürfen der gemeinsamen Entscheidung beider Eltern. Zu den Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zählen Entscheidungen über die Wahl von Kindergarten, Schule oder Ausbildungsplatz, Fragen der Religion, gesundheitlich bzw. medizinisch relevante Entscheidungen oder Reisen ins Ausland (Schwab 2002: 193; Liebthal 2004: 41 f.).

Das alleinige Sorgerecht nach Trennung und Scheidung ist jedoch auch nach der Kindschaftsrechtsreform möglich. Das ist der Fall, wenn die Eltern sich darüber einig sind, dass das Sorgerecht nur einem Elternteil übertragen werden soll. Fehlt diese Übereinstimmung, muss die Aufhebung der gemeinsamen Sorge durch einen Elternteil vor Gericht beantragt werden. Die Erfolgchancen sind gering und nur in extremen Ausnahmefällen möglich, wie etwa bei Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB (Schwab 2002: 190).

1.2 Der Auftrag der Beratung

Die staatliche Deregulierung im Bereich des gemeinsamen Sorgerechts nach Trennung und Scheidung bringt einen „*Paradigmenwechsel von der justiziellen Intervention zur sozialpädagogischen Prävention*“ (Schimke 2003: 146, Hervorheb. im Original). Familien in dieser Statuspassage erhalten einen Rechtsanspruch auf Beratungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe (§17 SGB VIII). Fachkräfte der Beratung sollen die Familien bei der Aushandlung einer – im Sinne des Kindeswohls³ – bestmöglichen Sorge- und Umgangsregelung unterstützen. Der Rechtsanspruch löst die frühere ‚Soll‘-Leistung der Beratung ab. Sowohl die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung als auch die Unterstützung der Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Sorgemodells ist für die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtend (Schimke 1998: 57; Kostka 2004: 11). Beratung gilt von nun an als alternatives Modell zur richterlichen Entscheidung und als Form familienorientierter Problemlösung, die Vorrang vor juristischen Verfahren hat. Mit

3 Zur definitorischen Problematik des Begriffs ‚Kindeswohl‘ vgl. Dettenborn (2007), die Beiträge in Flick/Sutterlüty (2017) sowie aus Perspektive einer feministischen Rechtswissenschaft Fineman (1991).

Donzelot (1980: 110) bietet sich aus soziologischer Sicht die kritische Anmerkung an: „Die Ersetzung der Justiz durch Erziehung lässt sich ebenso als Ausweitung der Justiz, als Verfeinerung ihrer Verfahren und als unendliche Verzweigung ihrer Macht lesen.“

Die formale Organisation der Trennungs- und Scheidungsberatung wird zum einen im Paragraf § 17 KJHG geregelt. Das Gericht ist verpflichtet, die Scheidungssache sowie Namen und Adressen der Familien mit minderjährigen Kindern dem Jugendamt mitzuteilen. Das Jugendamt informiert daraufhin die Eltern über ihren Rechtsanspruch auf Beratung. Zum anderen hält auch der Paragraf § 52 FGG die Aufklärungspflicht des Gerichts fest. Das Gericht soll möglichst früh alle Beteiligten anhören und dabei konkret auf vorhandene Möglichkeiten der Beratung hinweisen. Das gerichtliche Verfahren wird ausgesetzt, wenn die Familien sich für die Inanspruchnahme der Beratung bereit erklären. Die autonome Konfliktregelung zwischen den Eltern hat Vorrang vor der gerichtlichen (Barabas/Erlor 2002: 197).

Die Kindschaftsrechtsreform etabliert einen neuen professionellen Handlungsbereich in der Kinder- und Jugendhilfe, dem eine eigene beraterische Kompetenz und die Verantwortung für Familien in Trennung und Scheidung übertragen wird (ebd.: 196). Die Beratung soll die Eltern befähigen, zwischen Partnerproblematik und Elternverantwortung zu unterscheiden und auf die Bedürfnisse der Kinder zu achten. Zudem soll sie den Kindern den Kontakt zu beiden Eltern ermöglichen (ebd.; Schimke 2003: 147). Die Kindschaftsrechtsreform steckt somit den Rahmen des beraterischen Handelns ab und wird unmittelbar relevant für Elternschaft als Objekt professioneller Bearbeitung. Beratung im Kontext von Trennung und Scheidung gestaltet und normiert zugleich Familienverhältnisse und dies mit besonderer Aufmerksamkeit für das Kind.